



COWORKINGLOFT

COWORKING | CO-CREATION | WORKSHOPLOCATION

Allgemeine Geschäftsbedingungen Coworking Loft (FN 491157s)

(1.1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Dienstleistungen und sämtliche Infrastruktur im Rahmen der Leistungsbeschreibung, die das Coworking Loft (in Folge „Betreiber“ genannt) gegenüber ihren Vertragspartnern erbringt oder zur Verfügung stellt, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

(2) Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(2.1) Der Betreiber behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Co-Working und Vermietung Workshop Location jederzeit zu verändern. Die jeweils aktuell gültigen ABGs können auf www.coworkingloft.at abgerufen werden.

(3) Allgemeine Bestimmungen

(3.1) Der Betreiber behält sich vor, den Leistungsumfang im Rahmen des Zumutbaren zu verändern. Dies kann insbesondere aus technischen oder organisatorischen Gründen geschehen.

(4) Leistungsbeschreibung

(4.1) Gegenstand der Angebote und Dienstleistungen des Betreibers ist die Bereitstellung von Workshop-Räumlichkeiten, Workshop Moderation, Co-Working Arbeitsplätzen einschließlich Internetnutzung (WLAN). Je nach gewählter Vertragsart ist die Nutzungsmöglichkeit auf eine bestimmte Art der Nutzung und / oder bestimmte Zeit beschränkt. Die Preise und Konditionen der vom Coworking Loft angebotenen Dienstleistungen ergeben sich aus jeweiligen Angeboten.

(4.2) Je nach gewählter Vertragsart/Dienstleistungsart/Tarif ist die Nutzungsmöglichkeit auf eine bestimmte Art der Nutzung und/oder bestimmte Zeit beschränkt. Der Betreiber behält sich das Recht vor ohne Angabe von Gründen vom Vertrag spätestens am ersten Werktag des laufenden Monats schriftlich zurückzutreten (Kündigungsfrist von 1 Monat).

(4.3) Die Angebote des Coworking Loft sind keine öffentlichen Angebote im herkömmlichen Sinne (wie z.B. Geschäftsräume oder Lokale), sondern in jedem Fall individuelle Vereinbarungen zwischen Betreiber und Auftragnehmer.

(4.4) Folgende Produkte werden derzeit angeboten:

Co-Working Light

60h Nutzungsberechtigung (vom Monatsersten bis zum Monatsletzten des zum Buchungszeitpunkt aktuellen Monats) für einen flexiblen Arbeitsplatz inklusive Internetnutzung (WLAN), 24/7-Zugang mit eigenem Schlüssel, sowie die Berechtigung zur Mitnutzung der sonstigen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Diese Nutzungsberechtigung kann vom Vertragspartner ab Buchungszeitpunkt flexibel im Rahmen des Zeitkontingents genutzt werden. Es besteht kein Anspruch zur Nutzung eines bestimmten Arbeitsplatzes. Der Kunde kann aus den zum Nutzungszeitpunkt unbesetzten Arbeitsplätzen wählen. Der Tarif wird im Folgemonat automatisch verlängert, es sei denn der Kunde informiert den Betreiber spätestens am letzten Werktag des laufenden Monats schriftlich von seiner Kündigung. Eine Rückvergütung des zu entrichtenden / bereits entrichteten Nutzungsentgelts ist nicht möglich.

Co-Working Unlimited

Unlimitierte Nutzungsberechtigung (vom Monatsersten bis zum Monatsletzten des zum Buchungszeitpunkt aktuellen Monats) für einen flexiblen Arbeitsplatz inklusive Internetnutzung (WLAN), 24/7-Zugang mit eigenem Schlüssel, sowie die Berechtigung zur Mitnutzung der sonstigen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Diese Nutzungsberechtigung kann vom Vertragspartner ab Buchungszeitpunkt genutzt werden. Es besteht kein Anspruch zur Nutzung eines bestimmten Arbeitsplatzes. Der Kunde kann aus den zum Nutzungszeitpunkt unbesetzten Arbeitsplätzen wählen. Der Tarif wird im Folgemonat automatisch verlängert, es sei denn der Kunde informiert den Betreiber spätestens am ersten Werktag des laufenden Monats schriftlich von seiner Kündigung (Kündigungsfrist von 1 Monat). Eine Rückvergütung des zu entrichtenden / bereits entrichteten Nutzungsentgelts ist nicht möglich.



Virtual Office

Berechtigung des Vertragspartners, vom Monatsersten bis zum Monatsletzten des zum Buchungszeitpunkt aktuellen Monats die jeweilige Liegenschaftsadresse nach außen hin offiziell zu führen (z.B. als Postadresse, auf Briefpapier, Rechnungen, etc.). Es gibt einen Sammelbriefkasten für Postzustellungen, der mehrmals wöchentlich entleert wird. Anschließend werden die Poststücke in die jeweiligen Ablagefächer d. Vertragspartner aufgeteilt und aufbewahrt. Der Tarif wird im Folgemonat automatisch verlängert, es sei denn der Vertragspartner informiert den Betreiber spätestens am ersten Werktag des aktuellen Monats schriftlich über seine Kündigung (Kündigungsfrist von 1 Monat). Eine Rückvergütung des zu entrichtenden / bereits entrichteten Nutzungsentgelts ist nicht möglich.

Workshop-Location

Je nach Verfügbarkeit und nach Absprache mit dem Betreiber können die gesamten Räumlichkeiten der jeweiligen Liegenschaft für Veranstaltungen/Workshops/Events angemietet werden. Darin inbegriffen sind jeweils die festgelegte, exklusive Nutzungsberechtigung der Räumlichkeiten für den vereinbarten Zeitraum und die vereinbarte maximale Personenanzahl. Getränke, Snacks und Catering kann auf Wunsch separat gebucht werden.

Stornierungsbestimmungen Workshop-Location: Vollständige Erstattung aller Gebühren (Raum und Verpflegung) bei Stornierung bis zu 60 Tage vor dem Event. 50% Erstattung der Raumgebühr und 100% Erstattung der Verpflegungspauschalen bei Stornierung bis 30 Tage vor dem Event. 25% Erstattung der Raumgebühr und 100% der Verpflegungspauschalen bei Stornierung bis 15 Tage vor dem Event. 0% Erstattung bei Stornierung kürzer als 15 Tage vor dem Event. Sollte die Veranstaltung nur verschoben werden, besteht eventuell die Möglichkeit die vollen Raumgebühren zu begleichen und eine Gutschrift der Raumbuchung in voller Höhe für einen späteren Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen. (Dies ist eine Kulanzlösung und bedarf einer separaten Absprache). In Auftrag gegebene Verpflegungspauschalen verfallen jedoch jedenfalls bei Stornierung kürzer als 15 Tage vor dem Event.

(4.5) Einschränkung der Nutzungsberechtigung. Bei Veranstaltungen (aktuelle Veranstaltungen siehe Veranstaltungskalender) kann es zu Einschränkungen in der Co-Working Nutzung kommen.

(5) Nutzungsbestimmungen

(5.1) Die Räumlichkeiten und Arbeitsplätze dürfen durch den Nutzer nur für den bezeichneten Betrieb und den angegebenen Zweck benutzt werden. Eine Änderung des Betriebes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung berechtigt das Coworking Loft zur fristlosen Kündigung. Der Nutzer verpflichtet sich insbesondere, die Dienste nicht in einer Art und Weise zu nutzen, die zur Beschädigung, Zerstörung, Überlastung oder sonstigen Unbenutzbarkeit der vom Betreiber bereitgestellten Infrastruktur (wie Server, Netzwerk, Mobiliar) führen oder Störungen selbiger für andere Nutzer verursachen.

(5.2) Der Nutzer verpflichtet sich die Infrastruktur für keine rechtswidrigen Geschäfte oder Tätigkeiten zu nutzen. Dazu zählen insbesondere (diese Aufzählung ist nicht abschließend):

- Konsum sowie Verbreitung von sittenwidrigen oder rechtswidrigen Inhalten.
- Konsum sowie Verbreitung von urheberrechtlich geschütztem Material ohne die Erlaubnis des jeweiligen Rechteinhabers.
- Konsum sowie Verbreitung von pornografischem Material jedweder Art.
- Verbreitung von unerwünschter Werbung (in jedweder Form).

(5.3) Die Arbeitsplätze und Räumlichkeiten sind beim endgültigen Verlassen der Liegenschaft vom Nutzer komplett zu räumen und sauber zu verlassen.

(6) Zustandekommen des Nutzungsvertrages zwischen Betreiber und Vertragspartner

(6.1) Interessenten können telefonisch, schriftlich (Post, E-Mail, etc.) die angebotenen Leistungen zu den angebotenen Preisen buchen. Durch die Buchung wird vom potentiellen Vertragspartner ein verbindliches Angebot für die gebuchte Leistung abgegeben. Ein Vertragsabschluss zwischen Betreiber und Vertragspartner kommt durch die Übermittlung einer Buchungsbestätigung des Betreibers an den Vertragspartner zustande, oder durch die Unterzeichnung des Angebots durch den Vertragspartner. Das Coworking Loft behält sich das Recht vor, Buchungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.



(7) Zugangsbedingungen, Sperrung

(7.1) Der Zugang zum Coworking Loft wird mit einem Smart-Lock geregelt. Der Vertragspartner stimmt den entsprechenden Nutzungsbedingungen (Mobile App, Bluetooth, Datenübermittlung an den Betreiber) zu. Zum Zwecke des Gebäudezutritts werden dem Vertragspartner aber auch mitunter Schlüssel ausgehändigt. Die Kautions beläuft sich pro Schlüssel auf EUR 100,--. Die Schlüssel sind nicht übertragbar und die Nutzung von Dritten ist nicht gestattet. Der Vertragspartner haftet für die sichere Verwahrung der Schlüssel und eventuelle Schäden, die durch Verlust oder unberechtigte Weitergabe der Schlüssel entstehen. Bei Verlust der Schlüssel ist das Coworking Loft unverzüglich zu informieren.

(7.2) Alle Vertragspartner haben beim Verlassen die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu verschließen und zu versperren.

(7.3) Das Coworking Loft behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen diesen Vertrag sowie bei Zahlungsverzug den Zutritt zum Gebäude zu verwehren.

(7.4) Das Coworking Loft ist nicht barrierefrei zugänglich. Der Auftragnehmer hat dies entsprechend seinen Angestellten gegenüber bzw. bei Einladung und Abhaltung von Workshops oder Veranstaltungen zu berücksichtigen.

(8) Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

(8.1) Bei Buchung einer Leistung wird das vertragsmäßige Entgelt gemäß Zahlungsbedingungen laut Angebot fällig. Es tritt Verzug nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Ebenso wenn eine Abbuchung des Kaufpreises oder eine entsprechende Kreditkartenbelastung fehlschlägt oder die Abbuchung oder Kreditkartenbelastung vom Kunden ohne Rechtsgrund storniert wird. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in einer Höhe von 8% p.a. fällig.

(8.2) Aktuell besteht die Zahlungsmöglichkeit mit Banküberweisung. Der Betreiber behält sich das Recht vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsmöglichkeiten ohne Angabe von Gründen abzulehnen sowie im Einzelfall mit dem Vertragspartner abweichende Zahlungsbedingungen (z.B. offene Rechnung) zu vereinbaren.

(9) Aufrechnungsverbot

(9.1) Jede Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden gegen das Entgelt sowie gegen andere Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber dem Betreiber ist unzulässig und wird von den Vertragsparteien, sofern solche Forderungen vom Betreiber nicht ausdrücklich vorher schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden, ausgeschlossen.

(10) Diskretion, Wettbewerbs- und Konkurrenzschutz

(10.1) Der Betreiber verpflichtet sich, Informationen, die er im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangt, vertraulich zu bearbeiten und nur auf ausdrückliche Weisung, ausgenommen auf behördliche oder gerichtliche Anordnung, des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben. Dem Betreiber ist es gestattet, bei Vorliegen von wichtigen Gründen, die Daten des Nutzers an den Vermieter / Eigentümer des jeweiligen Standortes bekannt zu geben.

(10.2) Der Vertragspartner hat keinen Wettbewerbs- oder Konkurrenzschutz aus diesem Vertragsverhältnis, dies weder gegenüber dem Betreiber noch gegenüber anderen Nutzern. Insbesondere stehen dem Kunden daher wegen des Verhaltens anderer Kunden keine Ansprüche gegen den Betreiber zu.

(10.3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, jedwede Informationen, von denen er während des Aufenthalts auf der Liegenschaft des Betreibers Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln.

(11) Haftung

(11.1) Der Betreiber haftet nur im Falle der Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Andernfalls ist die Haftung ausgeschlossen. Unter keinen Umständen haftet der Betreiber für Auftragsverluste, Gewinnausfälle, nicht eingetretene oder erwartete Ersparnisse, Datenverluste oder -schäden, Ansprüche Dritter oder jegliche Folgeschäden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Betreiber hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Vertragspartner ergeben. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlenden Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung umfasst.

(11.2) Der Vertragspartner ist für die Versicherung seines eignen, in die Räumlichkeiten des Coworking Lofts mitgebrachten Eigentums sowie für die Haftung gegenüber seinen Angestellten und Dritten verantwortlich.



COWORKINGLOFT

COWORKING | CO-CREATION | WORKSHOPLOCATION

(11.3) Der Vertragspartner ist berechtigt, betriebsfremden Personen und solchen Personen, die nicht ebenfalls Vertragspartner des Coworking Lofts sind, den Zutritt zur Liegenschaft zu gewähren, wenn dies im Rahmen einer Buchung oder der üblichen Tätigkeit des Vertragspartners (z.B. Empfang von Kunden / Interessenten des Vertragspartners) geschieht. Jedenfalls haftet der Vertragspartner für Schäden, die von diesen Personen verursacht werden, sowie für Schäden die durch den Vertragspartner selbst verursacht werden.

(11.4) COVID-19: Die Workshop-Flächen des Betreiber sind grundsätzlich kein öffentlicher Raum und außer bei eigenen Events ist der Betreiber auch kein Veranstalter von Workshops o.ä. Der Vertragspartner ist grundsätzlich Veranstalter im Sinne der Covid-19 Maßnahmenverordnungen und hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Veranstaltung der aktuellen COVID 19 Maßnahmenverordnung entspricht.

(12) Nebenvereinbarungen, Schriftformerfordernis

(12.1) Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung vollständig wieder. Es bestehen somit weder schriftliche noch mündliche Nebenvereinbarungen. Änderungen oder Zusätze zu dieser Vereinbarung sind lediglich dann rechtswirksam, wenn sie in einer einheitlichen, von den Vertragsteilen gefertigten Urkunde schriftlich festgehalten wurden oder in diesen AGB darauf verwiesen wird. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein allfälliges Abgehen vom vereinbarten Schriftformerfordernis.

(13) Gerichtsstand

(13.1) Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.

(14) Schlussbestimmungen

(14.1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Nutzer erteilt dem Coworking Loft die Erlaubnis in Pressemitteilungen und zu sonstigen Zwecken als Referenznutzer genannt zu werden. Sollten Gesetze, auch solche, die dispositiv sind, die Änderung oder Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages notwendig machen, so vereinbaren die Parteien die Ersetzung der alten Regelung durch die gesetzliche bis zur Herbeiführung einer eigenen, neuen Bestimmung.

Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln der AGB bzw. des mit dem Betreiber geschlossenen Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine solche ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der Unwirksamen und der Intention der Parteien möglichst nahekommt, dasselbe gilt im Falle einer Lücke.